



FEUERWEHRSATZUNG

der Gemeinde Gründau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau am 11.09.2023 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gründau“

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren für die einzelnen Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles, wie folgt:
Gründau Lieblos, für den Ortsteil Lieblos

Gründau Gründau - West, für die Ortsteile Rothenbergen und Niedergründau
 Gründau Mittel-Gründau, für den Ortsteil Mittel-Gründau
 Gründau Hain-Gründau / Gettenbach, für die Ortsteile Hain-Gründau
 und Gettenbach
 Gründau Breitenborn, für den Ortsteil Breitenborn

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektion.

§ 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Gründau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie sonstige zur Verfügung gestellte Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeindebrandinspektion oder der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101a StGB
 - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Gründau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Gründau sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektion oder bei der Wehrführung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektion. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektion oder durch die Wehrführung unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch die Gemeindebrandinspektion beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines/seiner Stellvertreter, des Wehrführers, des/der stellvertretenden Wehrführer sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektion oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektion oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und

Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

- (4) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der Truppmannausbildung (Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektion nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektion oder der Wehrführung erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 von der Gemeindebrandinspektion beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die Gemeindebrandinspektion im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung der Wehrführung ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres – nach Anhörung des Wehrführerausschusses, wenn eine vorherige Zugehörigkeit der Einsatzabteilung von mindestens 10 Jahren bestand – aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektion oder der Wehrführung erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung

und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch die Gemeindebrandinspektion mit Zustimmung der Wehrführung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a), Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen

"Jugendfeuerwehr Gründau"

und den jeweiligen Ortsteilnamen als Zusatz (§ 2 Abs. 2).

- (2) Die Jugendfeuerwehr Gründau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vor Gemeindevertretung beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektion als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter(n) bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertretung muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sowie deren Stellvertretung, welche entsprechend Angehörige der jeweiligen Ortsteilwehr sein müssen und der Wehrführung unterstellt sind.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertretung werden einzeln nach Stimmenmehrheit von den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen

Ortsteilwehren bzw. deren Vertreter gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit folgt ein zweiter Wahlgang. Sollte nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit herrschen, entscheidet das Los.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl hat mindestens zwei, maximal vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau zu erfolgen.

- (4a) Der zweite stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ist optional möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindebrandinspektion. Der zweite stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart kann den Gemeindejugendfeuerwehrwart nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden durch den jeweiligen Wehrführer benannt und vom Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Bei Nach- bzw. Ergänzungsernennungen wird der Ernennungszeitraum auf das ursprüngliche Ende der laufenden Periode begrenzt. Der Gemeindebrandinspektor kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

- (5a) Der zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ist optional möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss. Der zweite stellvertretende Jugendfeuerwehrwart kann den Jugendfeuerwehrwart nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ebenfalls verhindert ist.

Für die Ernennung und die Anforderungen gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 12 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Gründau führt den Namen

„Kinderfeuerwehr Gründau“

sowie einen Namenszusatz für die einzelnen Gruppen.

- (2) Die Kindergruppe Gründau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gründau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektion als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau, die sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 13

KULTUR-, MUSIK-, UND VOGELSCHUTZABTEILUNG

- (1) Bei folgenden Ortsteilfeuerwehren bestehen weitere Abteilungen:

Gründau Lieblos „Karneval Sektion“
 Gründau Rothenbergen „Blasorchester“
 Gründau Mittel-Gründau „Vogelschutzabteilung“
 Gründau Hain-Gründau „Musikabteilung“

Die Kultur-, Musik-, Vogelschutzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führen den Namen

„KSFL die Läuwerler“
 „Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Rothenbergen e.V.“
 „Vogelschutzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mittel-Gründau e.V.“
 „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hain-Gründau e.V.“

- (2) Diese Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.

§ 14

EHRUNGEN

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung wird nach 25-jähriger, 40-jähriger und 50-jähriger Mitgliedschaft sowie bei Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung – unabhängig von der Zeit der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung durch die Gemeinde
 - a) auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau
 - b) im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung

c) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der er angehört, geehrt.

- (2) Die Ehrung besteht aus einem Ehrengeschenk und einer Urkunde.

§ 15

GEMEINDEBRANDINSPEKTION, WEHRFÜHRUNG

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wiederwahl (und Ernennung) ist auch nach dem 55. Lebensjahr möglich. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Gründau haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Gründau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der/die stellvertretende(n) Gemeindebrandinspektor(en), die Wehrführungen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der erste stellvertretende

Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Gründau ernannt.

- (6a) Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor ist optional möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Wehrführerausschuss. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein(e) Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Gemeindebrandinspektion. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 20).
- (9) Der erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 20).
- (9a) Der zweite stellvertretende Wehrführer ist optional möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Feuerwehrausschuss. Der zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 16 GERÄTEWARTE

- (1) Als Gerätewart dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über

praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

- (2) Der Gerätewart wird durch den jeweiligen Wehrführer benannt und vom Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Bei Nach- bzw. Ergänzungsernennungen wird der Ernennungszeitraum auf das ursprüngliche Ende der laufenden Periode begrenzt. Der Gemeindebrandinspektor kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der jeweiligen Wehrführung zu melden.
- (5) Für stellvertretende Gerätewarte gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.

§ 17 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor, dem ersten Stellvertreter, ggf. dem zweiten Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertretung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau zu koordinieren. Ergänzt werden kann der Wehrführerausschuss bei Bedarf durch den Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sowie einer Vertretung der Kindergruppe. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Gemeindebrandinspektion beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Gemeindebrandinspektion, wie auch jede Ortsteilfeuerwehr besitzt im Wehrführerausschuss ein Stimmrecht. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sowie die Vertretung der Kinderfeuerwehr Gründau haben jeweils ein Stimmrecht, wenn es um die Belange der jeweiligen Abteilung geht.

§ 18 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Leiter des Ausschusses, dem/der stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Ortsteils sowie dem Leiter der Kindergruppe. In Ortsteilfeuerwehren mit „Zugstärke“, kann die Wehrführung diesen Feuerwehrausschuss um zwei von ihr ernannten Zugführer ergänzen. Näheres über Stimmrechte kann in einer Geschäftsordnung durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss selbst geregelt werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Leiter des Feuerwehrausschusses beruft die Sitzungen zu diesem ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Leiter kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein(e) Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 19 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter der Leitung der Gemeindebrandinspektion findet alle zwei Jahre eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gründau statt. Sollte die Wahlzeit in einem Jahr enden, in dem keine Jahreshauptversammlung stattfindet, so ist in diesem Jahr zusätzlich eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Bei dieser Versammlung hat die Gemeindebrandinspektion einen Bericht über die beiden abgelaufenen Jahre zu erstatten.

Die Wahlen im Zusammenhang mit § 14 Absätze 2, 4, 6 und 6a der Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektion einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl der Gemeindebrandinspektion – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 20

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSTEILFEUERWEHREN

- (1) Unter der Leitung der jeweiligen Wehrführung findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gründau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführung einberufen. Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 19 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt regelmäßig fünf Jahre. Bei Nach- bzw. Ergänzungswahlen wird die Wahlzeit auf das ursprüngliche Ende der laufenden Wahlperiode begrenzt.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein(e) Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung der Gemeinde bzw. die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit folgt ein zweiter Wahlgang. Sollte nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit herrschen, entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

- (7) Die Übergabe der Amtsgeschäfte der Gemeindebrandinspektion sowie der einzelnen Wehrführungen hat innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl zu erfolgen.

§ 22

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushaltes.

§ 23

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gründau vom 22.10.2018 außer Kraft.

Gründau, den 26.09.2023

Der Gemeindevorstand

Gerald Helfrich
Bürgermeister